

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Ing. Friedrich Unterberger GesmbH

1. Geltungsbereich:

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, für sämtliche (Material) Lieferungen und Leistungen der Ing. Friedrich Unterberger GesmbH als Auftragnehmerin (im Folgenden: „AN“). Jegliche Änderung, Einschränkung oder ein Ausschluss bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis bedarf selbst der Schriftform. Allfällige, vom Auftraggeber des AN (im Folgenden: „AG“) verwendete Vertragsformblätter, AGB oder Ähnliches sind nicht anzuwenden, ihre Geltung wird jedenfalls ausgeschlossen.

2. Vertragsabschluss:

2.1 Jegliche Angebote des AN sind unverbindlich und jederzeit widerrufbar, sofern sich im Einzelnen aus dem jeweiligen Anbot nicht etwas anderes ergibt. Die Annahme der Angebote durch den AG kann mündlich oder schriftlich erfolgen, auch per einfachem E-Mail, aus dem der Wille des AG zur Beauftragung des AN abgeleitet werden kann.

3. Kostenvoranschläge:

3.1 Die Kostenvoranschläge des AN sind unverbindlich und entgeltlich. Anderes gilt nur dann, wenn dies in einem Kostenvoranschlag ausdrücklich angeführt wird.

4. Preis:

4.1 Sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wird, erfolgt die Vergütung der Lieferungen und Leistungen des AN nach erbrachten Mengen bzw. Massen zu den vereinbarten Einheitspreisen.

4.2 Nachlässe, Skonti, etc. sind gesondert zu vereinbaren.

4.3 Mit ausnahmsweise vereinbarten Pauschalpreisen sind die diesen zugrunde liegenden Leistungen abgegolten. Leistungsänderungen, zusätzlich beauftragte Leistungen und Stör-

gen in der Leistungserbringung berechtigen den AN zur Geltendmachung der daraus jeweils resultierenden Mehrkosten.

5. Rechnungslegung und Fälligkeit:

- 5.1 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne jeglichen Abzug als vereinbart.
- 5.2 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen des geschuldeten Betrags auf dem Konto des AN maßgeblich.
- 5.3 Gerät der AG mit einer Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. fällig; ist der AG Unternehmer, sind Unternehmerzinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu entrichten.
- 5.4 Ist eine Rechnung des AN mangelhaft, sodass eine Prüfung durch den AG unmöglich ist, ist sie dem AN binnen 14 Tagen nach Eingang zur Verbesserung zurückzustellen; dabei hat der AG die Gründe der Zurückstellung schriftlich und konkret anzugeben. Erfolgt keine fristgerechte Rückstellung, oder ohne konkrete Angabe des die Prüfung hindernden Mangels, oder unter Angabe eines unzutreffenden Grundes, gilt die Prüffähigkeit der Rechnung als bestätigt.

6. Termine:

- 6.1 Kommt es infolge von Leistungsänderungen, beauftragten zusätzlichen Leistungen oder Störungen der Leistungserbringung zu Terminverschiebungen, die zu einer Verzögerung von mehr als 14 Tagen im Bauablauf führen, verlieren der ursprüngliche bzw. zuletzt gültige Bauzeitplan und allfällige Pönalevereinbarungen ihre Geltung. In diesem Fall ist ein neuer Bauzeitplan einvernehmlich zu vereinbaren; kommt keine Vereinbarung zustande, hat der AN seine Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen.

7. Leistungsänderungen:

- 7.1 Ordnet der AG Leistungsänderungen und/oder zusätzliche Leistungen an, hat der AN Anspruch auf angemessene Bauzeitverlängerung und – auch ohne vorherige Anmeldung von Mehrkosten – auf zusätzliches Entgelt.

- 7.2 Auch bei Störungen der Leistungserbringung durch den AG oder ihm zuzurechnende Dritte hat der AN Anspruch auf Bauzeitverlängerung und auf zusätzliches Entgelt. Eine gesonderte Bekanntgabe oder Anmeldung durch den AN ist nicht erforderlich.
- 7.3 Besteht der AG trotz Anmeldung von Ansprüchen auf Bauzeitverlängerung durch den AN auf Einhaltung von bestimmten Terminen, gilt dies als Anordnung von Forcierungsmaßnahmen. Der AN ist berechtigt, diese nur gegen zusätzliches Entgelt auszuführen.
- 7.4 Anerkennt der AG angemeldete Mehrkosten aus welchem Grund immer nicht an, ist der AN berechtigt, seine Leistungen einzustellen, ohne, dass dem AG hieraus Ansprüche welcher Art auch immer erwachsen würden.
- 8. Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien:**
- 8.1 Der AN ist berechtigt, das Werk oder einzelne Leistungen durch einen oder mehrere Subunternehmer seiner Wahl erbringen zu lassen.
- 8.2 Der AN wird wöchentliche Bautagesberichte erstellen.
- 8.3 Die Vertragsparteien werden rechtzeitig und fortlaufend alle Informationen austauschen, die mit der Abwicklung des Projekts in Zusammenhang stehen, oder die für das Projekt im Ganzen oder für die Leistungsanteile des AN von Bedeutung sein könnten. Der AG ist verpflichtet, durch seine Mitwirkung zum Gelingen des Werkes beizutragen, insbesondere mehrere Gewerke zu koordinieren, sofern der AN nicht mit der Erbringung von Generalunternehmerleistungen beauftragt ist. Insbesondere hat der AG rechtzeitig erforderliche Weisungen zu erteilen, die Einsätze mehrerer Auftragnehmer zeitlich rechtzeitig abzustimmen und werkübergreifende Schnittstellen zu koordinieren. Dem AG wird empfohlen, sich erforderlichenfalls entsprechender fachkundiger Berater zu bedienen.
- 8.4 Der AG stellt dem AN die zur Ausführung seines Werkes benötigte Infrastruktur auf der Baustelle auf eigene Kosten zur Verfügung, insbesondere Baukräne, Müllcontainer, Wasser, Strom, Telefonanschlüsse sowie Sanitäreinrichtungen, etc. Weiters hat der AG für eine ordnungsgemäße Zufahrt zur Baustelle zu sorgen, und Lagerflächen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung zu stellen.

8.5 Der AG erklärt ausdrücklich, dass der Boden, auf den der AN das beauftragte Werk auszuführen hat, hierfür geeignet ist; sollte eine Baufeldaufbereitung erforderlich werden, trägt der AG sämtliche dafür auflaufenden Kosten. Das Baugrundrisiko verbleibt jedenfalls beim AG.

8.6 Werden im Zuge der Bauführung Rasen- oder Grünflächen des AG beschädigt, ist der AN nicht zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes verpflichtet, außer dies wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart.

9. Übernahme:

9.1 Die Fertigstellung seines Werkes wird der AN dem AG umgehend schriftlich anzeigen, und ihn zur Übernahme auffordern. Hierauf ist ein Übernahmetermin zu vereinbaren, der nicht später als 14 Werktage nach Anzeige der Fertigstellung durch den AN liegen darf; kommt es binnen 14 Tagen ab Mitteilung des AN von der Fertigstellung nicht zu einem Übernahmetermin, so gilt das Werk als übernommen. Ausschlaggebend für die Anzeige ist das Datum der Fertigstellungsanzeige.

9.2 Die Übernahme des Werkes darf nur dann verweigert werden, wenn das Werk vom AN zu vertretende Mängel aufweist, die den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen. Stützt der AG eine Verweigerung der Übernahme auf andere Gründe, gilt das Werk damit als übernommen.

9.3 Bei Übernahme des Werkes des AN hat dieser ein Übernahmeprotokoll zu bestellen, in dem allfällige Mängel festgehalten werden. Mit der Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls durch AN und AG gilt das Werk als übernommen.

10. Gewährleistung:

10.1 Der AN leistet Gewähr, dass sein Werk die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist, bzw. ausdrücklich vertraglich bedungene Eigenschaften, und dass es gemäß den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurde. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

10.2 Ist der AG Unternehmer, so gelten die Unternehmer treffenden gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, wobei offensichtliche Mängel unverzüglich nach Übernahme der

Leistung anzuzeigen sind. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen; wird eine Mängelrüge unberechtigt erhoben, und erwachsen dem AN hieraus AN Kosten welcher Art auch immer, sind diese vom AG zu ersetzen.

11. Haftung:

11.1 Jegliche Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, ausgenommen für Personen, wird ausgeschlossen.

11.2 Die Haftung des AN für Schäden ist mit 5% der Auftragssumme, höchstens aber € 10.000,00, begrenzt.

12. Deckungs- und Haftrücklass (gilt nur im Unternehmergegeschäft):

12.1 Der AG ist berechtigt, von Abschlagsrechnungen einen Deckungsrücklass in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten; auf die Schlussrechnung ist der AG berechtigt, einen Haftrücklass in Höhe von 3 % des Schlussrechnungsbetrages (offene Rechnung zuzüglich Umsatzsteuer) einzubehalten.

12.2 Der AN ist berechtigt, Deckungs- bzw. Haftrücklässe durch eine abstrakte Bankgarantie einer Bank mit Sitz in Österreich abzulösen.

13. Eigentumsvorbehalt:

13.1 Die gelieferten Waren, Baustoffe und Baumaterialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohns und Tilgung aller offenen Forderungen des AN in dessen Eigentum.

13.2 Bei Verarbeitung, Vereinigung, Vermengung oder Vermischung von Waren, Baustoffen oder Baumaterialien, die im Eigentum des AN stehen, entsteht Miteigentum des AN an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seines Eigentums zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vereinigung, Vermengung oder Vermischung. Wird die durch die vorbezeichneten Handlungen geschaffene Sache veräußert, tritt der AG dem AN den aliquoten Kaufpreis, der dem Wert seines Miteigentumsanteiles entspricht, ab.

14. Rücktritt:

14.1 Das Vertragsverhältnis kann durch den AN aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Ein wichtiger Grund, der den AN zur Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- fortgesetztes treuwidriges Verhalten des AG;
- Unterbleiben der erforderlichen Mitwirkung des AG trotz Nachfristsetzung;
- Nichtzahlung einer Teilrechnung trotz Fälligkeit und entsprechender Mahnung;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG, Abweisung einer beantragten Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, oder Aufhebung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

14.2 Im Falle eines berechtigten Rücktritts des AN, oder einer Abbestellung des Werkes durch den AG, hat dieser Anspruch auf den vollen Werklohn.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

15.1 Ist der AG Unternehmer, wird für sämtliche Streitigkeiten die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien ausschließlich vereinbart.

15.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen.

16. Schlussbestimmungen:

16.1 Jegliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

16.2 Eine Aufrechnung mit Forderungen des AG gegen Forderungen des AN ist nur zulässig, wenn der AN zahlungsunfähig ist, die Forderungen im rechtlichen Zusammenhang stehen oder die Forderung des AG gerichtlich festgestellt oder anerkannt ist.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahe kommende neue Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.